

ZH_OBERGERICHT UH140243 vom 2. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140243

FR: ZH_OBERGERICHT UH140243 du 2 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UH140243 del 2 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) führt eine Strafuntersuchung gegen den am 17. April 2014 verhafteten und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 19. April 2014 in Untersuchungshaft versetzten (Urk. 10/16/13) A.____ (fortan Beschwerdeführer) wegen versuchter schwerer Körperverletzung und weiterer Delikte. Der Beschwerdeführer wird amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.____.

E. 2

Mit Schreiben vom 7. Juli 2014 wandte sich Rechtsanwalt lic. iur. X2.____ an die Staatsanwaltschaft mit dem Bemerken, er sei von der Familie des Beschwerdeführers angefragt worden, "zumindest eine Zweitmeinung" abzugeben (Urk. 3/2 a). Am 18. Juli 2014 reichte Rechtsanwalt X2.____ bei der Staatsanwaltschaft eine vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmacht ein, welche insbesondere die Bevollmächtigung zur "Vertretung in Strafsachen" zum Inhalt hat (Urk. 3/3 bzw. Urk. 3/1). Nach einem von der Staatsanwaltschaft bewilligten Gefängnisbesuch (Urk. 3/4) ersuchte Rechtsanwalt X2.____ die Staatsanwaltschaft um vollständige Einsicht in die Akten der Strafuntersuchung (Urk. 3/5). Die Staatsanwaltschaft teilte Rechtsanwalt X2.____ tags darauf mit, die Akteneinsicht werde nur restriktiv gewährt, weil es sich um einen Haftfall handle. Man sei bereit, ihm die Polizeirapporte zur Verfügung zu stellen. Für die Staatsanwaltschaft sei nicht ersichtlich, weshalb er für den Entscheid, ob er das Mandat übernehme oder nicht, vollständige Akteneinsicht benötige. Falls er jedoch das Mandat übernehme, erhalte er selbstverständlich uneingeschränkte Akteneinsicht (Urk. 3/6). Nachdem Rechtsanwalt X2.____ mit Schreiben vom 31. Juli 2014 am Begehren um vollständige Einsicht in die Akten festhielt (Urk. 3/7), teilte ihm die Staatsanwaltschaft am 4. August 2014 mit, sie halte an ihrer Auffassung gemäss Schreiben vom 31. Juli 2014 fest (Urk. 3/8).

E. 3

a) Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 127 StPO garantieren das Recht des Beschuldigten, sich im Strafprozess durch einen Anwalt eigener Wahl verteidigen zu lassen. Das Recht auf freie Verteidigerwahl ist nicht unbeschränkt. Abs. 2 von Art. 127 StPO sieht etwa Schranken für den Fall der Mehrfachvertretung vor, Abs. 5 behält die Verteidigung der beschuldigten Person grundsätzlich Anwälten vor. Einem bisher amtlich verteidigten Beschuldigten steht es sodann grundsätzlich frei, eine private Verteidigung zu beauftragen (und diese dafür zu entschädigen). In der Regel wird damit zwar das Erfordernis der amtlichen Verteidigung entfallen (Urteil 6B_294/2008 vom 1. September 2008 E. 8.5 mit Hinweisen). Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Die gleichzeitige

Verteidigung durch einen amtlichen und einen Wahlverteidiger ist nicht ausgeschlossen. Beispiele für eine erbetene Verteidigung neben einer amtlichen Verteidigung sind im Entscheid des Bundesgerichts vom 28.6.2012, 1B_289/2012, E. 2.3.2 m.H.,

- 4 - aufgeführt. Der vorliegende Fall ist im Ergebnis nicht anders zu beurteilen. Es erscheint ohne Weiteres als zulässig, dass eine amtlich verteidigte beschuldigte Person einen erbetenen (zweiten) Rechtsbeistand bestellt, und dessen Aufgabe einstweilen auf die Abgabe einer Zweitmeinung beschränkt. Der Beschwerdeführer hat durch die Unterzeichnung der Vollmacht an Rechtsanwalt X2._____ am 9. Juli 2014 diesen mit seiner formellen Verbeiständung beauftragt (Urk. 3/1). Die zentrale Funktion einer jeden Verteidigung – sei sie frei gewählt oder amtlich bestellt – besteht darin, die Rechte und Interessen der beschuldigten Person im Strafverfahren zu wahren. Die Verteidigung hat mithin nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage diejenigen Entscheide zu treffen, die entsprechend dem Verfahrensstand erforderlich sind, um (letztlich) auf ein möglichst günstiges Urteil hinzuwirken (T. Graf, Effiziente Verteidigung im Rechtsmittelverfahren, Diss. Zürich 2000, S. 49 ff.). Damit Rechtsanwalt X2._____ die ihm obliegenden Aufgaben bestmöglich erfüllen kann, d.h. den Entscheid zu treffen, ob er auch die materielle Verteidigung des Beschwerdeführers übernehmen soll, ist er in diesem praktisch abgeschlossenen Strafverfahren (ausstehend ist noch ein Gutachten; vgl. Urk. 10/16/35 S. 3 Ziff. 4) auf vollständige Akteneinsicht angewiesen. Die gegenteilige Auffassung der Staatsanwaltschaft wird weder näher begründet (Urk. 8 S. 2 und Urk. 16 S. 2), noch ist sie nachvollziehbar. b) Weder das Gesetz noch die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) schreiben sodann vor, dass sich der für eine beschuldigte Person korrekt bestellte Rechtsbeistand gegenüber der Untersuchungsbehörde zu Einzelheiten über Inhalt und Umfang seiner Mandatierung zu äussern hat. Dass im konkreten Fall Rechtsanwalt X2._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft von sich aus offen gelegt hat, er habe auf Wunsch der Mutter der beschuldigten Person "zumindest" eine Zweitmeinung abzugeben, erscheint zweckmässig und vermag seine ihm zustehenden Rechte nicht einzuschränken. Zweckmässig ist es deshalb, weil damit die Staatsanwaltschaft weiss, dass sie das Mandat des amtlichen Verteidigers 'zumindest' einstweilen nicht zu widerrufen hat (Art. 134 Abs. 1 StPO) und so für den Fall, dass der erbetene Rechtsbeistand das Mandat zur formellen Verteidigung nach dem Studium der Akten niederlegt, unnötige Umtriebe und Kosten vermieden werden können.

- 5 - c) Was den Anspruch des Rechtsbeistandes auf vollständige Akteneinsicht betrifft, gilt es vorweg darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft nicht geltend macht, es lägen Gründe im Sinne von Art. 108 StPO vor, die eine Einschränkung des Einsichtsrechts erforderten. Der am Schluss der Duplik angebrachte Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass nämlich in einem Haftfall das Akteneinsichtsrecht restriktiv zu handhaben sei, um der Verdunkelungsgefahr entgegenzuwirken, blieb gänzlich unsubstanziert (Urk. 16 S. 2, a.E.). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich durch die Gewährung der vollen Akteneinsicht an Rechtsanwalt X2._____ eine Kollusionsgefahr (welche die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft vom 11. Juli 2014 nicht einmal sinngemäss geltend gemacht hatte; Urk. 10/16/35) konkretisieren könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Staatsanwaltschaft ist gestützt auf Art. 397 Abs. 4 StPO die Weisung zu erteilen, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind

keine Kosten zu erheben und es ist dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'400.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.